



## Rundschreiben 01 - 2015

*Egon Schmaus*  
BWLV-Ausbildungsleiter

Tulpenweg 4  
88487 Mietingen

Telefon (07392) 4144  
E-Mail: schmaus@bwlv.de

Liebe Vorstände, liebe Ausbildungsleiter,

08.01.2015

### Ein Gutes Neues Jahr

mit viel Gesundheit und Erfüllung ..fast aller.. eurer Wünsche,

das wünsche ich euch für 2015!!

Jetzt, so kurz nach dem letzten Rundschreiben, muss ich mich bereits wieder an euch wenden.

Die Bundesregierung hat uns mit der

### **Verordnung zur Anpassung luftrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt an die Verordnung (EU)Nr.1178/2011 der Kommission vom 3.November2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und Von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG)Nr.216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

am 23.12.2014 eine „Neue LuftVO“ und „Neue LuftPersV“ „geschenkt“.

Die Verordnung trat an Heilig Abend, am 24.12.14 in Kraft.

Wer den gesamten Text nachlesen will:

[http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40att\\_r\\_id%3D%27bgbl114061.pdf%27%5D\\_1419375767854](http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_bgbl_%2F%2F*%5B%40att_r_id%3D%27bgbl114061.pdf%27%5D_1419375767854)

Die markantesten Aussagen darin sind:

- 1) LuftPersV §16 (2) 5) ... Luftsportgeräteführer benötigen ein „Tauglichkeitszeugnis entsprechend Anhang IV MED.A.030 Buchstabe b der Verordnung (EU)Nr.1178/2011“ .... Und das heißt Tauglichkeit LAPL.



2) LuftPersV §22 (2)

„Im Zeitraum zwischen dem Bestehen der praktischen Prüfung zum Erwerb einer Erlaubnis und der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis sind Alleinflüge nicht zulässig, mit Ausnahme des Rückfluges zum Startort nach bestandener Flugprüfung.“

3) LuftPersV § 125 (2)

„die regelmäßige Neubewertung der Sprachkenntnisse erfolgt bei einer nach §125a anerkannten oder der nach §4Absatz1 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse zuständigen Stelle. Sie ist nur möglich, wenn der Nachweis von Sprachkenntnissen noch gültig ist.“

... d.h. einen Tag nach Ablauf der Sprachbefähigung ist eine Erstprüfung nötig vor einem Erst- und einem weiteren Sprachprüfer mit erhöhten Kosten.

4) In Artikel 3 der Verordnung wird festgelegt, dass Bestimmungen zu den Lizenzen für Segelflieger, Ballonfahrer und Luftschiffführer ab dem 09.04.15 gestrichen werden

... uns wird das jedoch nur bis zum 01. März betreffen, denn dann sind wir ATO nach den Regeln der VO 1178/2011.

5) Vielfache Änderungen der LuftKostO (Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung) sind im Einzelnen nicht erwähnenswert.

Ergo für uns Alle: Ausbildung läuft weiter, Fliegen und Prüfungen wie bisher,  
„same procedure as every year“

Eine weitere Bitte noch:

**Am 31.01.15 ist letzter Abgabetermin für die VADB- Jahresmeldung 2014!!**

Nach dieser „Frohen Botschaft“ möchte ich Euch dennoch zum Beginn der neuen Flugsaison VIEL SPASS mit eurer Arbeit wünschen.

Mit Fliegergruß

Egon Schmaus  
Referent Ausbildung im BWLV  
Tel: 07392-4144  
mobil: 0172-7307744  
eMail: [schmaus@bwlv.de](mailto:schmaus@bwlv.de)